Filbinger: „Der Verurteilte erklärte nichts"

Rolf Hochhuth über das Todesurteil gegen den Marinesoldaten Walter Gröger

In dieser Stunde . . .
verfallen die schwarzen Mauern am Platz,
ruft der tote Soldat zum Gebet.
Trakl

Nur wenn der Soldat Schwejk auch noch ein Schwabe gewesen wäre, hätte er so listig-lustig mit einem Stuttgarter Gericht Blindekuh spielen können wie 1972 der Ministerpräsident Filbinger. Der hatte dem SPIEGEL verbieten lassen, die Aussage eines Obergefreiten zu verbreiten, Filbinger habe noch drei Wochen nach der Kapitulation, als er in britischer Gefangenschaft diesen Obergefreiten zu sechs Monaten Gefängnis verurteilte, hitlerfreundlich herumgeschrien.

Zum Prozeß hatte Filbinger 1972 einen Kronzeugen mitgebracht, der Filbingers „bekannte antinazistische Haltung im Krieg" bezeugte — was ihm allerdings nur geglaubt wurde dank des Schweigens zum Beispiel eines 22jährigen Matrosen, den sie gemeinsam, dieser Zeuge und Filbinger, noch unmittelbar vor Kriegsende in Norwegen in den Tod geschickt haben.

Nun soll in dieser Woche wiederum ein Stuttgarter Gericht entscheiden, ob ich dem Ministerpräsidenten „Ordnungsgeld in Höhe bis zu 500 000 DM" zahlen muß, wie seine Anwälte fordern, mit dem Zusatz, nicht zu sprechen über diese Drohung, weil ich in der „Zeit" schrieb, Filbinger sei unter Hitler ein so furchtbarer Jurist gewesen, daß er heute nur frei sei dank des Schweigens derer, die ihn kannten.

Tatsächlich aber war meine Formulierung: „Auf freiem Fuß" — absurd, bestimmt werde ich sie nie wiederholen. Denn kein Richter hat je in der BRD auch nur eine Stunde in Strafhaft sitzen müssen, weil er für Hitler Deutsche umgebracht hat. Als sich herausstellte, der höchste Staatsanwalt der BRD habe als Sonderrichter Hitlers mehr als dreißig Menschen zum Tode verurteilt, wurde dieser Mann mit damals rund zweitausend Mark im Monat vorzeitig pensioniert. *Den* Angehörigen eines seiner Opfer möchte ich finden, der auch nur zehn Prozent dieser Pension als Rente erhält.

Nun war ja dem Geschrei des Auslands nach Bestrafung von Kriegsverbrechern zuweilen Gehör zu schenken: Also hielt die bundesdeutsche Justiz sich an jene Mörder, die nicht wie sie Jura studiert hatten: an SS-Männer. War einer mit siebzehn zur SS geholt worden und hatte geholfen, Juden umzubringen, so wurde ihm keinesfalls „Befehlsnotstand" zugebilligt von seinen Richtern, die jedem Nazi-Richter aber durchaus zugute hielten, daß *er* den damaligen „Gesetzen" zufolge hätte köpfen, hängen, erschießen *müssen*. Das ist aber nicht wahr: Die Richter hatten unverhältnismäßig *mehr* Freiheit, human zu urteilen, als ein Soldat Freiheit hatte, sich einem verbrecherischen Befehl zu entziehen!

Schon erstaunlich. Der Recht sprechende Stand der Nation hat die Lebenslüge, auf die seine Existenz gründet, nie als Problem artikuliert: Mord-Richter in seiner Zunft zu haben, die heute Warenhausdiebe aburteilen. Die Laufbahn aller dieser Hitlerjuristen — „und wenn sie nicht gestorben sind, so leben sie heute noch" — schließt deshalb wie jedes deutsche Märchen, weil es auch eines ist: das Märchen, die BRD sei ein Rechtsstaat.

Also ist es nur logisch zu sagen, Filbinger war unter Hitler ein so furchtbarer Jurist, daß seiner Laufbahn in höchste Ämter nichts im Wege steht. Denn die von allen Filbingers in corpore mitzuverantwortende Tatsache, daß unsere Wehrmachtsrichter allein bis zum 31. Januar 45 im Krieg 24 559 Todesurteile gegen Wehrmachtsangehörige aussprachen, interessiert keinen Deutschen.

So konnte auch ich erst Donnerstag vergangener Woche herausfinden, ob ich den Namen dieses unter Filbingers Regie getöteten Jungen, Walter Gröger, hinschreiben darf: Befindet sich doch in Washingtoner Akten auch ein Brief der Mutter, aus dem abzulesen ist, daß noch 1954 die Frau nicht genau wußte, was ihrem einzigen Sohn geschah. Filbinger, der sonst so gründlich „leitende Offizier für das Vollstreckungsverfahren", der mit deutschem Eifer nach der Hinrichtung des Schlossergesellen genau protokollieren ließ: „Der Verurteilte stand um 16.00 mit verbundenen Augen auf dem Richtplatz . . . Der Verurteilte erklärte nichts . . . Das Vollzugskommando von 10 Mann war 5 Schritte von dem Verurteilten aufgestellt. Das Kommando ‚Feuer' erfolgte 16.02 Uhr. Der Verurteilte starb um 16.04 Uhr" — so gründlich also der totale Verrichtungsgehilfe Filbinger die Tötung besorgte, der drei Tage später auch noch in geräumiger Aktennotiz festlegte, wohin alle Unterlagen, Strafakten und so fort zu senden seien. Von einer Notiz, auch die Eltern zu benachrichtigen, findet sich nichts.

Monate später schreibt sein Unterling: „Aktenumlauf und Benachrichtigung der Angehörigen und vorgesehenen Dienststellen können unterbleiben . . . Akten und Urteil 1976 vernichten, Karteikarte fertigen. Weglegen." Noch nach der Kapitulation glaubten sie anordnen zu können — und blieben ja auch meist auf ihren Posten —, was 1976 zu geschehen habe.

Hätte ich nicht zufällig die Mutter ausfindig gemacht, ich hätte nicht wissen können, ob sie vielleicht erst diese Woche per Zeitung erfahren würde, daß ihr Sohn tot sei. Und also den Namen nicht nennen können.

Ein Detail — das beleuchtet, wie illusionär der Seufzer eines der sehr wenigen Chronisten dieser ungeschriebenen Soldatentragödien ist: „Hoffentlich werden auch diese Toten (zumal im Hinblick auf künftige Fahnenfluchten aus einem in das andere Deutschland) nicht vergessen." Das schrieb in seinen „Spähtrupp"-Erinnerungen der Panzeroberleutnant v. Hammerstein, der auch daran erinnert, daß 1914/18 wir Deutschen noch mit 48 hingerichteten Soldaten ausgekommen waren, doch zu den schon genannten 24 559 bis Ende Januar 1945 noch einmal 5000—6000 im Frühjahr umbrachten. Während die Amerikaner bis heute kaum damit fertig werden, daß ihr populärer Panzer-Patton den *einen* Soldaten hinrichtete, den sie überhaupt während des ganzen Krieges durch Militärjustiz getötet haben.

Filbingers kursierender Lebenslauf vom Munzinger-Archiv, der Lücken hat wie Schweizer Käse, berichtet: Zweimal habe er Soldaten vor dem Tode bewahrt, auch den Marinepfarrer Möbius. Warum aber läßt Filbinger dann, um seine „bekannte antinazistische Tätigkeit" zu dokumentieren, als Zeuge einen Todesurteiler aufmarschieren? Warum verhält er sich noch bei dieser Hinrichtung unmittelbar vor Kriegsende und in der Gewißheit, daß immerhin ranghöhere Marine-Richter sein Opfer weder für „todeswürdig" noch für ehrlos halten, so tiefgefroren unmenschlich wie jener andere Nazi-Gerichtsrat, von dem Kriegspfarrer Goes in seiner Novelle „Unruhige Nacht" schreibt: „Es gibt Menschen, die dürfte es nicht geben"? Nicht mehr zu ändern, daß es sie gibt, doch bleibt ein Unterschied, ob es sie gibt nur in Industrie oder Pension — oder ob sie *das* Land repräsentieren, das Schiller und Stauffenberg hervorgebracht hat!

Als Filbinger sich am 16. März 1945 um 14 Uhr 05 den 22jährigen „vorfüh-

ren" läßt, dessen Exekution er um 16 Uhr leiten will — Filbinger selbst hat sich zum „leitenden Offizier für das Vollstreckungsverfahren" bestimmt —, als er die „Verfügung für den Gerichtsherrn" diktierte und unterschrieb: Da ist außer seinem Opfer nur noch Inspektor Magerle im Raum. Hier unter sechs Ohren könnte nun durchaus „Antifaschist" Filbinger ein *Mensch* sein. Aber er ist nur „genau". Denn der „Vorgeführte" hat ja noch zwei Stunden zu leben. Also hält Filbinger es für nötig, ihm noch einmal ausdrücklich zu erklären, daß er „die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit" verloren habe.

Und das wird Filbinger in weniger als zwei Stunden abermals umständlich wiederholen, wenn schon der Junge mit der Augenbinde dasteht und auf die Salve wartet. Filbinger läßt den Matrosen auch unterschreiben, daß ihm soeben „bekanntgegeben" wurde, wie es sich für die zwei letzten Lebensstunden mit den „bürgerlichen Ehrenrechten auf Lebenszeit" und der ausbleibenden Gnade des Dönitz verhält: Ordnung, Ordnung über alles! Tut doch Filbinger nichts als seine Pflicht, allerdings eine, die er mit seinem Antrag, den Jungen zu töten, erst schuf: Unsere Justiz ist die Ursache ihrer Notwendigkeit.

So detailfreudig läßt Filbinger protokollieren: „Gegenwärtig Marinestabsrichter Dr. Filbinger, Marine-Justizinspektor Magerle", dessen Name gesperrt —, daß Magerle auch notiert hätte, würde der Vollstrecker und heutige Landesvater sich noch zu einer Entgleisung ins Menschliche haben hinreißen lassen.

Wenn der ach so nazi-feindliche Katholik Filbinger den katholischen Schlesier jetzt Mitte März angeredet hätte auf die Tatsache, daß der keine Verbindung zu seiner Familie herstellen konnte, da Russen in Schlesien sind. Und nach eventuellen Adressen im Westen, nach Nachlaß und Post gefragt hätte. War doch durchaus mitfühlend in den Gerichtsakten nachzulesen, nur „fühlte" Filbinger wohl nichts, was den humanen Richter Neumann bewogen hatte, den Schlesier nur zu Haft zu verurteilen: Daß Trennung von Eltern und Heimat *die* Ursache gewesen war, die den Unglücklichen zuletzt vor Filbingers Peloton lieferte. Denn alles hatte sich aus dem Heimweh des mit 17 Jahren als Freiwilliger eingetretenen Matrosen entwickelt, den sadistische Vorgesetzte immer wieder um Urlaub prellten.

Es ist fraglich, ob selbst Hitler wollte, was sein Handlanger Filbinger diesem Jungen angetan hat! Hammersteins Beobachtung: „Die zugemessenen Strafen waren strenger, als das Gesetz und Hitlers Richtlinie es verlangten", wird bewiesen erstens durch das vorangegangene Urteil Neumanns (8 Jahre), zweitens durch den Pflichtverteidiger, drittens durch die über-angestrengte Verbal-Akrobatik des Richters, der Hitlers Richtlinien so hinbiegt, daß sie auch auf diesen Angeklagten zutreffen, viertens durch die Nichtbeachtung des wesentlichen Entlastungszeugnisses, das der Gefängnishauptmann ausgestellt hat, während „natürlich" ein im brutalsten NS-Rotwelsch verfaßtes Gutachten bei Gericht Gehör findet: „Von einer Bewährung beim Feldsonderbataillon kann keine Rede sein. Hier hat er sich lediglich endlich einmal zusammengenommen, weil er nur noch die Wahl hatte zwischen der Einlieferung ins Konzentrationslager und der Rückkommandierung in die 31. S.St. A." (Sonder-Straf-Abteilung).

Also, es half nicht, daß sich der damals Zwanzigjährige „endlich einmal zusammengenommen hatte", da der Vorgesetzte unterstellt, er habe das nur aus Angst vor dem KZ getan! Dagegen hielten Filbinger und sein Richter-Kumpan es nicht für der Mühe wert, den Hauptmann, der am gleichen Ort das Gefängnis leitete, an dem das Gericht tagte, auch nur vorzuladen. Der schrieb:

> . . . wurde im Arbeitseinsatz innerhalb der Anstalt verwendet. Durch seine Aufrichtigkeit erwarb er sich das Vertrauen seines Vorgesetzten und des Wachpersonals. Er bezeugte dies durch Fleiß und Sauberkeit. Seine Offenheit und sein kameradschaftliches Verhalten wirkte sich auf seine bestraften Arbeitskameraden aus. Im allgemeinen kann seine Führung als sehr gut bezeichnet werden.

Statt von Reinhold Schneider-Lektüre zu faseln, um zu „beweisen", er sei Anti-Nazi gewesen, sollte Filbinger beantworten: Hat er diesen Jungen in den Tod gehen lassen, weil Admiral Schniewind das Urteil Neumanns als zu milde verwarf? Oder weil er selber, Filbinger, überzeugt war, der Junge sei ein ehrloser Verbrecher? Im ersten Fall wäre Filbinger ein gehorsamer Feigling gewesen, der gegen sein Gewissen einen Mord zuließ — er hätte vor Gerichten der BRD ebensowenig das Recht, sich auf „Befehlsnotstand" zu berufen wie SS-Leute. Im zweiten Fall wäre er als Jurist ein Sadist. Tertium non datur.

Daß Filbinger heute einen ganzen Staat innerhalb Rest-Deutschlands repräsentiert, ist auch deshalb beängstigend, weil er betont, er sei bereits 1933 Anti-Nazi gewesen: So ist moralisch so furchtbar verwerflich, daß er sogar noch im März 45 ein Todesurteil beantragte und vollstrecken half. Hätte Filbinger dagegen argumentiert, er sei zur Sense Hitlers entartet, weil er überzeugter Nazi gewesen sei: Dann müßten ihm sogar für dieses späte Todesurteil vom März noch die mildernden Umstände zugebilligt werden, auf die ein Dummkopf natürlich Anspruch hat.

Der Staat war an dem kriegsfreiwilligen Schlossergesellen kriminell geworden — nicht der am Staat —, als Feldpolizei den Brief aufbrach, in welchem der Heimwehkranke seine Schwester bat, zu telegrafieren, Mutter sei krank, er sollte kommen. Diese „Untat" belegte man mit dem kolossalen Verdikt „Wehrkraftzersetzung". Der 21jährige, der mit 17 eingerückt war, verteidigte sich, nach Teilnahme an der Norwegen-Invasion, nach zwei Atlantikfeindfahrten auf Schlachtschiff „Gneisenau", nach zweimaligem Infanterie-Einsatz in Rußland, wegen völlig harmloser disziplinarischer Vergehen, zu denen er wegen Urlaubsverweigerung gekommen war:

> Mir ist endlich die Galle hochgekommen, und man muß das verstehen. Drei Jahre habe ich keinen Urlaub gehabt. Schon deshalb kam ich auf die unglückliche Idee, mir zu Unrecht einen Urlaub durch ein unrichtiges Telegramm zu erschleichen.

Verteidiger Dr. Schröder:

> Zu den Straftaten ist zu sagen, daß sie größtenteils in der Zeit der Schulung des Angeklagten in Sonderkommandos erfolgten, in denen bekanntermaßen sehr streng vorgegangen wird. Auch seine gerichtliche Bestrafung, die diese Kommandos zur Folge hatte, erscheint hart. Der Angeklagte war, als er die Urlaubsüberschreitung beging, die zu der Strafe führte, noch sehr jugendlich, und nach meiner Ansicht hätte der unter günstigsten Kriegsverhältnissen im Sommer 1940 an den Tag gelegte Leichtsinn durchaus eine mildere Bestrafung . . . gerechtfertigt.

Die Marine machte es nicht anders als viele Zivilbüttel Hitlers: Nach der barbarischen Strafe von vier Monaten Gefängnis für den von Feldpolizei aufgebrochenen Brief an die Schwester ließ sie den Matrosen weiterhin in Strafeinheiten für das längst „gesühnte" Delikt büßen, was schließlich zu immer erneuten Urlaubsverweigerungen und daher neuen Disziplinarvergehen führte, so daß er sich endlich, wofür er acht Jahre bekam, ehe Filbinger die „gerechtere", die Todesstrafe durchsetzte, vom 12. 11. bis 3. 12. 43, bei einer Osloerin verbarg, die aussagte: „Zu Walter fühlte ich mich hingezogen, weil er so rührend von seinen Eltern und seiner Heimat sprach . . ." Sie erhielt zwei Jahre Gefängnis, weil sie Fluchtpläne nach Schweden mit dem Deutschen erörtert hatte, der sich aber stellen wollte — unmittelbar, bevor Deutsche ihn denunzierten und aufgriffen. Er hatte in seinem Koffer den mit zwei niedrigen Auszeichnungen dekorierten Rock eines Matrosen aufbewahrt. Als ihm der im Gefängnis irrtümlich gegeben wurde, sagte der Feldwebel, diese Auszeichnungen würden ihm sehr helfen. So trug er sie in der ersten Verhandlung. Nach der letzten

BERLIN-KREUZBERG 11 25 UHR

Die Schwarze Kunst wird programmiert

Als Hermann Berthold 1858 seine Schriftgießerei in Berlin gründete, brachte die Idee, den Druckern dauerhafte Messinglinien statt Bleilinien anzubieten, einen Welterfolg. Heute spielt die H. Berthold AG im Qualitäts-Fotosatz eine führende Rolle. Das neueste Modell einer erfolgreichen Produktpalette ist das computergesteuerte Akzidenz-Dialog-System »berthold ads 3000« mit Tastatur, Rechner, Bildschirm und Floppy Discs. Um solche Leistungen zu ermöglichen, arbeiten von 900 Mitarbeitern rund 100 in Forschung und Entwicklung. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden in Berlin besonders gefördert. In Berlin arbeiten Betriebe im mittelständischen Bereich ebenso erfolgreich wie internationale Konzerne. Über Investitionshilfen, Forschungs- und Entwicklungsförderung, Steuerpräferenzen und andere Angebote informiert und berät Sie der Senator für Wirtschaft 120/78, Martin-Luther-Straße 105, 1000 Berlin 62, Telefon (030) 783 81 57, Telex 01–83 798.

investieren – produzieren in Berlin

ging auch darauf sein vorbildlicher Verteidiger ein: „Er sah darin wohl eine Chance, sich zu retten. Und wer will es letzten Endes einem, um dessen Kopf es geht, verübeln, wenn er jede Chance nutzt."

Filbinger und sein Komplice wollten das! Dr. Schön wiederholte vergebens, was fast wörtlich schon Richter Neumann im ersten Verfahren zugunsten des Matrosen geltend gemacht hatte:

> Die Härte, mit der das Militär ihn jahrelang wegen eines verhältnismäßig harmlosen Vergehens angefaßt hatte, und die Tatsache, daß er seit Einziehung zur Kriegsmarine nur einmal Urlaub gehabt hat (nämlich den erschwindelten im Herbst 40), zwingen ... dazu, ihm neben jugendlichem Leichtsinn auch falsche dienstliche Behandlung zuzubilligen.

Zur Nachrede Filbingers und des Richters, der Matrose habe Pläne zur Flucht ins Ausland zeitweise erwogen, sagte der Verteidiger: „Wenn ein Täter einen vielleicht erwogenen Mord nicht ausführt, so ist er nicht strafbar, und zwar gleichgültig, ob subjektive oder objektive Gründe ihn daran hinderten."

Der Marinerichter dagegen, der dann 1972 in Stuttgart gegen den SPIEGEL Filbingers antinazistische Einstellung „bezeugte", ging genau auf diesen Satz des Verteidigers ein, indem er nicht bestritt, daß dies so sei — aber geltend machte, vielleicht habe der Führer, der das freilich auch nicht genau definierte, in seiner Richtlinie es 1940 anders gemeint.

Filbinger und sein Teilhaber müssen gewußt haben, was glücklicherweise Hammerstein ergänzend zu der lähmenden Zahlenangabe „24 559 Todesurteile" hinzufügen konnte: „Viele kamen in Strafbataillone." Während also zahlreiche Richter bereits gefällte Todesurteile sogar schon auf dem Höhepunkt von Deutschlands Machtwahn umwandelten in „Bewährung" — hielten Filbinger und das Gericht für unausweichlich, noch Mitte März 45 einen jahrelang ohnehin schon Verfolgten erschießen zu lassen.

Für heute reicht dies, zu bezeugen, daß auf den momentan noch amtierenden baden-württembergischen Ministerpräsidenten damals uneingeschränkt die Definition anwendbar war, die Jaspers in seinen Notizen zu Heidegger trifft — und worin er bei Nazis unterscheidet zwischen gemeingefährlichen und den nur mitgelaufenen Parteitrotteln im gelben Hemde: daß nämlich einer — zum Beispiel in der Wehrmacht — „an der Gemeinheit dieser Gewalt" teilgenommen haben müsse, wie Filbinger das sogar noch bei Kriegsende und dort getan hat, wo es Kollegen genügt hatte, einen Soldaten, der dann Filbingers Opfer wurde, ins Zuchthaus zu bringen.